

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Barbara Becker-Hornickel, Fraktion der FDP

Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie sind die aktuellen Entgeltsätze für Kindertagespflegepersonen in Mecklenburg-Vorpommern strukturiert und welcher Gesetzesrahmen liegt diesen Sätzen zugrunde (bitte Einteilung nach Anzahl der betreuten Kinder und Qualifikationsstufen der Fachkräfte angeben)?
 - a) Welche finanziellen Rahmenbedingungen bestehen derzeit für Sachaufwandspauschalen in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern?
 - b) Wie werden diese Pauschalen berechnet, um die tatsächlichen Betriebskosten zu berücksichtigen?
 - c) Welche Versicherungsleistungen zur Absicherung von Kindertagespflegepersonen sind aktuell gesetzlich in Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen und wie wird der Schutz der Pflegepersonen im Schadensfall gewährleistet?

Die Vergütung der Kindertagespflegepersonen erfolgt nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) seitens der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öTdöJ) durch Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Die öTdöJ legen nach § 23 Absatz 2a Satz 1 SGB VIII die Höhe der laufenden Geldleistung fest. Durch Landesrecht werden keine näheren Vorgaben zur Festlegung der laufenden Geldleistung getroffen. Die Festlegung der Höhe der Geldleistung ist eine Aufgabe des Jugendhilfeausschusses, weil es sich bei der Festlegung nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (vgl. § 70 Absatz 1 SGB VIII).

Zu a) und b)

Gemäß § 28 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) gewähren die öTdöJ monatlich zur Finanzierung der Kindertagesförderung den Trägern der Kindertageseinrichtungen Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 KiföG M-V. Zur Finanzierung der Entgelte verwenden die öTdöJ die Mittel des Landes, die von den Gemeinden zu entrichtenden kindbezogenen Anteile sowie eigene Mittel. Dies gilt entsprechend für die laufende Geldleistung der Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII.

Gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Dazu zählen u. a.:

- der tatsächlich entstehende Aufwand der Kindertagespflegepersonen für die Verpflegungskosten,
- Verbrauchskosten (Wasser, Strom, Heizung, Abfallgebühren),
- Pflege-, Sanitär- und Hygieneartikel,
- Ausstattungsgegenstände,
- Spielmaterialien,
- Freizeitgestaltung,
- Fort- und Weiterbildungen,
- ein angemessener Betrag für die Verwaltungskosten und
- gegebenenfalls Mietkosten oder anteilige Wohnkosten.

Die Angemessenheit richtet sich maßgeblich danach, ob die Förderung im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder der Kindertagespflegeperson erfolgt. Bei Betreuung im eigenen Haushalt sind Verbrauchskosten für Strom, Wasser und Müllabfuhr, räumliche Ausstattung etc. anrechnungsfähig; bei Betreuung im Kindeshaushalt insbesondere die Fahrtkosten.

Der öTdöJ kann den Sachaufwand der Kindertagespflegepersonen pauschaliert abgelten. Das Land beteiligt sich nach § 26 Absatz 1 KiföG M-V mit 55,22 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung. Die Gemeinden beteiligen sich gemäß § 27 Absatz 1 KiföG M-V für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben, in Höhe von 31,49 Prozent an den Kosten des in Anspruch genommenen Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Bei Kindern in der Kindertagespflege basiert die Berechnung des monatlichen Betrages auf Grundlage der Festlegung der laufenden Geldleistung nach § 23 Absatz 2a SGB VIII, ohne dass es einer gesonderten Ausweisung bedarf.

Zu c)

Ganz überwiegend wird die Kindertagespflege als im sozialversicherungsrechtlichen Sinn selbstständige Tätigkeit ausgeübt.

Für die Versicherungsleistungen der Kindertagespflegepersonen werden durch das Landesrecht keine näheren Vorgaben getroffen. In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt somit die Anwendung der bundesrechtlichen Regelungen. Den rechtlichen Rahmen gibt hierbei das SGB VIII vor (vgl. BMFSFJ, Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege, 13. Januar 2025).

2. In welchem Umfang plant die Landesregierung die Erhöhung der Entgeltsätze für Kindertagespflegepersonen in den kommenden fünf Jahren, um eine faire und leistungsgerechte Grundvergütung entsprechend den Qualifikationen und dem tatsächlichen Betreuungsaufwand sicherzustellen?
 - a) Wie werden die geplanten Änderungen im Kindertagesförderungsgesetz in Bezug auf die Entgeltsätze und die finanzielle Förderung von Kindertagespflegepersonen evaluiert, um ihre Wirksamkeit und Fairness zu gewährleisten?
 - b) Inwieweit sind Anpassungen der Sachaufwandspauschalen und zusätzliche finanzielle Anreize in den kommenden fünf Jahren vorgesehen, um den besonderen Herausforderungen bei der Betreuung von Kindern unter neun Monaten und Kindern mit Behinderung gerecht zu werden?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Für die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII gibt es keine rechtlichen Vorgaben im KiföG M-V. Die öTdöJ legen die Höhe der Geldleistung entsprechend § 23 Absatz 2a SGB VIII fest. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie beeinflusst die Qualifikation der Kindertagespflegepersonen derzeit die Vergütungsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern (bitte Anzahl der betreuten Kinder und Qualifikationsstufen berücksichtigen)?
 - a) Welche Pläne bestehen in Mecklenburg-Vorpommern, um die Qualifikationen der Kindertagespflegepersonen systematisch in die Berechnung der Entgeltsätze einzubeziehen und dadurch Anreize für Weiterbildung und Spezialisierung zu schaffen?
 - b) In welchem Maße sollen zukünftige Änderungen im Kindertagesförderungsgesetz die Qualifikationen der Fachkräfte stärker berücksichtigen, um sicherzustellen, dass Vergütungen deren Ausbildung und Fachkenntnisse adäquat widerspiegeln?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Für die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII gibt es keine rechtlichen Vorgaben im KiföG M-V. Die öTdöJ legen die Höhe der Geldleistung entsprechend § 23 Absatz 2a SGB VIII fest. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie haben sich die bisherigen Entgeltsätze für Kindertagespflegepersonen in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten fünf Jahren entwickelt?
- a) Welche Faktoren haben diese Änderungen der Entgeltsätze beeinflusst (bitte Differenzierung nach Einflussfaktoren wie rechtlichen Anpassungen, wirtschaftlichen Entwicklungen oder gesellschaftlich-demografischen Veränderungen angeben)?
 - b) Welche Modelle zur Erfassung des tatsächlichen Betreuungsaufwandes und deren Einfluss auf die Vergütung von Kindertagespflegepersonen wurden in Mecklenburg-Vorpommern bisher in Betracht gezogen und wie unterscheiden sich diese im Detail hinsichtlich der Berücksichtigung von Betreuungsintensität und spezifischer Anforderungen?
 - c) Welche Herausforderungen wurden seitens der Kindertagespflegepersonen in Bezug auf den aktuellen Betreuungsaufwand und die damit verbundene Vergütung in Mecklenburg-Vorpommern identifiziert und welche spezifischen Änderungen sind in den kommenden fünf Jahren geplant, um diese Problematiken zu adressieren?

Die Fragen 4, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Gemäß der Meldeverpflichtung nach § 32 KiföG M-V melden die öTdöJ zum Stichtag 1. März jeden Jahres die Anzahl der belegten Plätze nach Förderart und -umfang, die Gesamtausgaben für alle Kindertagespflegepersonen in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie die Festlegungen für die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII an die Landesregierung. Die konkrete Ausgestaltung der Entgelte nach § 23 SGB VIII unterliegt dem Zuständigkeitsbereich der öTdöJ.

5. Wie wird die Angemessenheit der derzeitigen Sachaufwandspauschalen in Mecklenburg-Vorpommern regelmäßig überprüft und angepasst, um sicherzustellen, dass sie die tatsächlichen Betriebskosten realistisch widerspiegeln (bitte konkrete Evaluationsmethoden und -zeitpunkte anführen)?
- a) Welche vergangenen Änderungen bei den Sachaufwandspauschalen in Mecklenburg-Vorpommern wurden eingeführt, um den tatsächlichen Betriebskosten besser zu entsprechen?
 - b) Welche Auswirkungen hatten diese Änderungen auf die finanzielle Situation der Kindertagespflegepersonen (bitte nach Art der eingeführten Änderungen und deren konkreten Ergebnisse unterscheiden)?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Für die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII gibt es keine rechtlichen Vorgaben im KiföG M-V. Die öTdöJ legen die Höhe der Geldleistung entsprechend § 23 Absatz 2a SGB VIII fest. Seitens der Landesregierung werden keine Daten erhoben.

6. Welche Defizite bestehen derzeit in Bezug auf die Versicherungsleistungen für Kindertagespflegepersonen in Mecklenburg-Vorpommern (bitte Angaben zu den spezifischen Risiken darstellen)?
- a) In welchem Umfang erhöhen diese Lücken das finanzielle Risiko der Pflegepersonen (bitte versicherungstechnische Lücken erläutern)?
 - b) Welche Änderungen plant die Landesregierung in Bezug auf die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsleistungen für Kindertagespflegepersonen, um deren Absicherung im Schadensfall zu verbessern (bitte geplante Umsetzungszeitpunkte und konkrete Maßnahmen beschreiben)?
 - c) Wie wird sichergestellt, dass diese Versicherungsleistungen den realen Bedürfnissen der Pflegepersonen gerecht werden?

Die Fragen 6, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Seitens der Landesregierung werden keine Daten erhoben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 c) verwiesen.

7. In welchem Maße erkennt die derzeitige Gesetzeslage in Mecklenburg-Vorpommern die Notwendigkeit zusätzlicher finanzieller Anreize für die Betreuung von Kindern unter neun Monaten (bitte zusätzlich zur finanziellen Notwendigkeit anführen)?
- a) Welche spezifischen Herausforderungen sind mit der Betreuung dieser Altersgruppe verbunden (bitte spezifische Betreuungsbedarfe anführen)?
 - b) Welche derzeitigen finanziellen Anreize sowie geplanten Maßnahmen zur Unterstützung der Kindertagespflege für die Zielgruppe der Kinder unter neun Monaten werden von der Landesregierung als prioritär angesehen (bitte die Pläne darlegen)?
 - c) Welche Begründungen liegen diesen Priorisierungen zugrunde (bitte die Prioritäten anhand der spezifischen Bedürfnisse dieser Altersgruppe detailliert darlegen)?

Gemäß § 24 SGB VIII sind die öTdöJ verpflichtet, für diejenigen Kinder unter einem Jahr Plätze in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege bereitzustellen, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung oder in einer Wiedereingliederungsmaßnahme von Arbeitsagentur oder Jobcenter befinden.

Nach § 6 Absatz 3 KiföG M-V ist Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine bedarfsgerechte Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zu gewährleisten, wenn erstens diese Leistung für ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten geboten ist oder zweitens, um den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Eltern vorrangig Rechnung zu tragen.

Zu a)

Die Grundlage der individuellen Förderung der Kinder in der Kindertagesförderung ist die verbindliche Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern. Diese führt im Kapitel 5 zur Förderung von Kindern unter drei Jahren aus. Im ersten Lebensjahr geht es vor allem um die Erfüllung des Grundbedürfnisses nach Bindung. Die sensomotorische Intelligenz entwickelt sich, das heißt, Wahrnehmungseindrücke werden mit Bewegungsabläufen koordiniert. Außerdem werden wichtige Grundlagen für das Sprechen gelegt. Zwischen dem 5. und 7. Lebensmonat beginnt die selbstständige Bewegungsentwicklung. Mädchen und Jungen stehen vor der Herausforderung, sich körperlich aufzurichten und sich selbstständig in eine andere Körperlage zu bringen, um zu sitzen, zu krabbeln oder zu stehen. Sie verfeinern und differenzieren ihre nicht sprachliche Mitteilungsfähigkeit durch Gesten und mimischen Ausdruck und werden durch die Weiterentwicklung des Gehörsinns sensibler für die Sprachlaute der eigenen Sprache.

Zu b) und c)

Seitens der Landesregierung sind derzeit in dieser Hinsicht keine Maßnahmen geplant.

8. Welche spezifischen Unterstützungsmaßnahmen sind derzeit im Rahmen der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen implementiert (bitte konkrete Beispiele und gesetzliche Grundlagen benennen)?
 - a) Inwiefern plant die Landesregierung die Erweiterung der finanziellen und strukturellen Unterstützung für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagespflege, um die Inklusion dieser Kinder zu fördern (bitte geplante Maßnahmen und voraussichtliche Einführungszeiträume beschreiben)?
 - b) Welche Strategien werden in Mecklenburg-Vorpommern verfolgt, um die Qualifikation und Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen hinsichtlich der Betreuung von Kindern mit Behinderungen gezielt zu fördern (bitte spezifische Programme und deren umgesetzten oder geplanten Maßnahmen benennen)?
 - c) Welche statistischen und empirischen Daten liegen der Landesregierung zur Evaluierung der Effektivität und Implementierung von Anreizen für die Betreuung von Kindern unter neun Monaten vor und wie werden die gewonnenen Erkenntnisse genutzt, um zukünftige Verbesserungen gezielt zu steuern (bitte spezifische Evaluationsprozesse und daraus abgeleitete politische Maßnahmen nennen)?

Zu 8 und a)

Die laufende Geldleistung muss einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung enthalten, der leistungsgerecht ausgestaltet und am zeitlichen Umfang der Leistung sowie an Anzahl und (erhöhtem) Förderbedarf der betreuten Kinder mit und ohne Behinderungen orientiert ist. Die Festlegung der Höhe der Geldleistung nach den genannten Kriterien ist eine Aufgabe der Jugendhilfeausschüsse der Landkreise und kreisfreien Städte. In diesem Zusammenhang wird es als sachgerecht erachtet, den Umfang der Förderleistung an den tatsächlich erbrachten Stunden pro Kind zu orientieren.

Die Anforderung der leistungsgerechten Ausgestaltung wird durch ein Abstellen auf den zeitlichen Umfang, in dem die Betreuungsleistung angeboten bzw. vorgehalten wird, und auf die Anzahl der betreuten Kinder – mithin durch Gewährung einer stundenbezogenen Finanzierung pro Kind – als am „sachgerechtesten“ angesehen. Dem zeitlichen Betreuungsumfang kommt demnach eine maßgebliche Bedeutung bei der Bemessung zu.

Zu b)

Gemäß § 20 Absatz 1 KiföG M-V hat der öTdöJ sicherzustellen, dass die Kindertagespflegepersonen mindestens 24 Stunden pro Kalenderjahr Angebote zur Fort- und Weiterbildung wahrnehmen, die ihrem Bedarf entsprechen und auch während der regulären Betreuungszeiten erfolgen können. Auf Wunsch der Kindertagespflegeperson können bis zu acht Pflichtfortbildungsstunden pro Kalenderjahr auch flexibel auf den Zeitraum der Gültigkeit der Erlaubnis aufgeteilt werden. Nach Absatz 2 soll die Fach- und Praxisberatung regelmäßig Regionaltreffen von maximal 50 Kindertagespflegepersonen durchführen. Im Rahmen der Regionaltreffen können Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen angeboten werden.

Zu c)

Seitens der Landesregierung werden keine Daten erhoben.

9. Welche wesentlichen Maßnahmen zur Sicherung und Stärkung der Kindertagespflege hat Mecklenburg-Vorpommern in den letzten fünf Jahren ergriffen (bitte spezifische Maßnahmen benennen)?
 - a) Welche positiven Entwicklungen wurden durch die in den letzten fünf Jahren ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung und Stärkung der Kindertagespflege initiiert (bitte die direkten Auswirkungen der Maßnahmen benennen)?
 - b) In welchem Umfang wurden in den vergangenen fünf Jahren finanzielle Mittel in Mecklenburg-Vorpommern zur Förderung der Kindertagespflege bereitgestellt?
 - c) Welcher Anteil dieser finanziellen Mittel entfiel auf die Erhöhung von Entgeltsätzen, Sachaufwänden und Versicherungsleistungen (bitte nach jährlich bereitgestellten Gesamtsummen und Aufteilung auf einzelne Förderbereiche aufschlüsseln)?

Zu 9 und a)

Die Kindertagespflege ist neben den Kindertageseinrichtungen ein wichtiges familienunterstützendes und familienergänzendes Angebot der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern. Mit der vierten Änderung des KiföG M-V erfolgte zur Stärkung der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern die Erweiterung der möglichen Betreuungsarten für Kindertagespflegepersonen, die ausgebildete pädagogische Fachkräfte sind, auf Kinder im Grundschulalter (homogene Gruppen von Hortkindern). Außerdem wurde die Flexibilisierung bei der Inanspruchnahme von Fortbildungsangeboten, vergleichbar mit den Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen (nicht nur an Wochenenden, sondern auch werktags), ermöglicht.

Zu b)

Die Landesregierung erhebt die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Daten zu den seitens des Landes zur Verfügung gestellten Mittel. Hierbei handelt es sich um die Gesamtausgaben der Jahre 2020 bis 2023 für die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII sowie für die Fortbildung und die Regionaltreffen der Kindertagespflegepersonen.

Für die konkreten Beträge der Jahre 2024 und 2025 steht die Aufstellung der Gesamtausgaben noch aus.

Meldungen nach § 26 Abs. 4 KiföG M-V			
Jahr	laufende Geldleistungen der Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII (in Euro)	Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen nach § 20 KiföG M-V, soweit nicht in den Entgelten nach § 24 Abs. 1 und 2 KiföG M-V und den laufenden Geldleistungen nach § 23 SGB VIII enthalten (in Euro)	Durchführung von regelmäßigen Regionaltreffen nach § 20 Abs. 2 KiföG M-V (in Euro)
2020	21 607 064,48	11 400,50	910,00
2021	20 946 763,80	12 690,01	2 794,83
2022	20 471 423,75	26 461,46	11 384,94
2023	20 593 540,69	23 338,31	15 332,71

Zu c)

Die Vergütung der Kindertagespflegepersonen erfolgt nach § 23 SGB VIII seitens der öTdöJ durch Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Die öTdöJ legen nach § 23 Absatz 2a Satz 1 SGB VIII die Höhe der laufenden Geldleistung fest. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

10. Welche Pläne verfolgt die Landesregierung, um zusätzliche finanzielle Anreize für die Betreuung von Kindern unter neun Monaten in der Kindertagespflege umzusetzen?
- a) Welche spezifischen Herausforderungen sollen durch diese zusätzlichen finanziellen Anreize adressiert werden (bitte konkrete Maßnahmen und Ziele benennen)?
 - b) Wie beabsichtigt die Landesregierung, die Sachaufwandspauschalen für Kindertagespflegepersonen in der Zukunft anzupassen, um eine realistischere Abbildung der tatsächlichen Betriebskosten zu gewährleisten (bitte geplante Vergütungsstrukturen und -methoden beschreiben)?

Zu 10 und a)

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Zu b)

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.